

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1967	Nummer 175
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21245	28. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Vertretung von freiberufstätigen Hebammen	2072
280	30. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen und Formblättern	2072
764	28. 11. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwendung von Überschüssen der Sparkassen gemäß § 32 des Sparkassengesetzes	2078

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	2078
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 11. 1967 Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	2078
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 24. und 25. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt) am 28. und 29. November 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2078

I.

21245

Vertretung von freiberufstätigen Hebammen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1967 —
VI A 2 — 52.72.02

In den letzten Jahren haben niedergelassene Hebammen vielfach ihre Praxis aufgegeben, um eine Klinik-tätigkeit aufzunehmen. Die rückläufigen Zahlen der freiberufstätigen Hebammen verursachten Schwierigkeiten bei der Vertretung der niedergelassenen Hebammen in Krankheits- und Urlaubsfällen. Es werden aber Hebammen, die aus familiären Gründen ihre Niederlassungs-erlaubnis zurückgegeben haben, zur Vertretung ihrer Kolleginnen im Bezirk bereit sein. Es erscheint in diesen Fällen zweckmäßig, der vertretungsbereiten Hebamme nahezu legen, von sich aus eine **befristete Niederlassungs-erlaubnis** zu beantragen.

Dem für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zuständigen **Oberstadtdirektor** oder **Oberkreisdirektor** (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 — RGBI. I S. 1764 —) wird empfohlen, einem solchen Antrag unter folgenden Voraussetzungen zu entsprechen:

1. Die Hebamme hat die gültige Anerkennungsurkunde gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBI. I S. 417) sowie ein Führungszeugnis vorzulegen, wenn es die Erlaubnisbehörde für erforderlich hält.
2. Die hauptamtliche Ausübung des Hebammenberufes soll nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, anderenfalls soll sich die Antragstellerin einer Eignungsprüfung in einer Hebammenlehranstalt unterziehen.
Die Erlaubnisbehörde kann entscheiden, ob anstelle der Eignungsprüfung die Teilnahme an einem regulären Fortbildungslehrgang für Hebammen (§ 17 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 — RGBI. I S. 561 —) tritt.
Liegt die hauptamtliche Berufsausübung länger als 1 Jahr bis zu 3 Jahren zurück, soll die Hebamme durch den Amtsarzt in Anwendung des § 15 der 6. DVO z. HebG geprüft werden.
3. Die Hebamme soll das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

— MBl. NW. 1967 S. 2072.

280

Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen und Formblätter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1967 —
III A 1 — 1210 (III Nr. 33/67)

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Geschäftsvorgänge bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Unterscheidung nach Art und Sachgebiet durch Kurzzeichen zu kennzeichnen. Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Rationalisierung des Geschäftsablaufs sind daher vom 1. Januar 1968 an die aus Anlage 1 ersichtlichen Kurzzeichen zu verwenden.

Sämtliche für die Übersicht 4 des Jahresberichtes *) zu erfassenden Vorgänge sind in Zähllisten, die für jedes Sachgebiet anzulegen und mit den zugehörigen Kurzzeichen zu kennzeichnen sind, einzutragen (Anlage 2). Je nach seiner Art ist der Vorgang in einer der Spalten 1 bis 11 der betreffenden Zählliste fortlaufend zu zählen. Dies geschieht grundsätzlich durch die Registratur und nach Erledigung des Vorgangs. Nötigenfalls hat der Bearbeiter die zugehörige Spalte anzugeben.

Die Geschäftszeichen der in den Zähllisten für die Übersicht 4 zu erfassenden Vorgänge sind aus dem jeweiligen Kurzzeichen, der laufenden Nummer des in der Zählliste eingetragenen Vorgangs und den Jahresendziffern zu bilden, z. B. D 4/68 oder AZW 3 68.

Das nach § 105 f Abs. 3 GewO vorgeschriebene Verzeichnis über Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b GewO ist einheitlich nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Der RdErl. v. 16. 12. 1964 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

*) Die Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht — Ausgabe 1968 — geht nach Abschluß der Druckarbeiten der Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung unmittelbar zu.

Anlage 1

Übersicht über die Kurzzeichen

Lfd. Nr. der Übersicht 4 des Jahresberichtes	Sachgebiet	Kurzzeichen
1	Unfall- und Gesundheitsschutz	UG
2	Überwachungsbedürftige Anlagen: a) Dampfkessel b) andere überwachungsbedürftige Anlagen	D U
3	Genehmigungsbedürftige Anlagen	G
4	Gewerbliche Bauten	B
5	Immissions- und Nachbarschutz (soweit nicht unter 2 bis 4 gehörend)	N
6	Bauleitplanung	Bl
7	Strahlenschutz (einschl. Atomenergie-Anlagen)	Str
8	Sprengstoffwesen (einschl. Pyrotechnik)	Sp
9	Arbeitszeitschutz a) an Werktagen b) an Sonntagen c) für Kraftfahrer	AZW AZS AZK
10	Erhöhter Arbeitsschutz (einschl. Arbeitszeitschutz) a) für Kinder und Jugendliche b) für Frauen c) für werdende und stillende Mütter d) für Heimarbeiter (einschl. Entgeltsschutz)	J F M H
11	Ladenschluß	L
12	Schankkonzessionen und Sonstiges	S

Anlage 2

Zählliste für die Übersicht 4 des Jahresberichtes 19

Sachgebiet:		Bearbeiter	Datum		Firma Betriebsart Ort Straße	Gegenstand	Erledigungs- vermerk	Kurzzeichen:										
l.f.d. Nr.	Stück		Eingang	1 genehmigt				2 abgelehnt	3 vorgeschrie- bene Anzeigen	4 Verfügungen	5 Stellung- nahmen, Gutachten	6 Beschwerden	7 Widersprüche	8 Vernunungen Verw.-Zwang	9 Bußgeld- bescheide	10 Strafanzeigen	11 gerichtliche Strafen	

Nr.	Datum der Ausnahme	Firma Betriebsart Ort Straße	Zugelassene Arbeiten	Zahl der	
				im Betrieb beschäftigten Arbeiter	von der Aus- nahme erfaßten Arbeiter
1	2	3	4	5 a	5 b

764

Verwendung von Überschüssen der Sparkassen gemäß § 32 des Sparkassengesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 11. 1967 — I/C 1 — 182 — 59 — 66.67

Bei der Ermittlung der nach § 32 des Sparkassengesetzes v. 7. November 1958 (GV. NW. S. 5/SGV. NW. 764) möglichen Ausschüttung des Jahresüberschusses an den Gewährträger ist es zulässig, die Sicherheitsrücklage zunächst mit Teilen des Jahresüberschusses aufzufüllen, damit eine der in Abs. 1 Buchstaben a) bis d) aaO. für die Ausschüttung festgesetzten Wertgrenzen erreicht wird.

Im übrigen ist auch die Vorwegzuführung zu der Sicherheitsrücklage zulässig. Durch die Vorwegzuführung zu der Sicherheitsrücklage wird der Jahresüberschuß als Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung gemäß § 32 aaO. nicht gekürzt.

— MBl. NW. 1967 S. 2078.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Minden

Polizeirat D. Hertel

zum Polizeioberrat

Polizeipräsident Duisburg

Polizeirat Th. Spielmann

zum Polizeioberrat

Polizeipräsident Essen

Polizeirat W. Matzdorff

zum Polizeioberrat

Polizeipräsident in Dortmund

Polizeihauptkommissar W. Mende

zum Polizeirat

Polizeipräsident Düsseldorf

Polizeihauptkommissar E. O. Franzen

zum Polizeirat

Polizeidirektor Mülheim an der Ruhr

Kriminalhauptkommissar F. Nacken

zum Kriminalrat

Polizeipräsident Gelsenkirchen

Polizeihauptkommissar E. Henrich

zum Polizeirat

Polizeipräsident in Recklinghausen

Polizeihauptkommissar W. Adolph

zum Polizeirat

Polizei-Institut Hiltrup

Polizeihauptkommissar A. Dietel

zum Polizeirat

— MBl. NW. 1967 S. 2078.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 11. 1967 — III B 2 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:

am 20. November 1967

Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Wieschermann, Mülheim (Ruhr)-Speldorf.

2. Die folgende Gesellschaft wurde als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt:

am 17. November 1967

Wirtschaftsprüfungs-Union GmbH.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mülheim (Ruhr).

3. Die nachstehenden Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer

am 15. Oktober 1967, durch Tod

Richard Eberling, Köln

als vereidigter Buchprüfer

am 22. September 1967, durch Tod

Otto Zeuzem, Köln.

4. Die Anerkennung der nachstehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 1. Januar 1967, durch Verzicht

Colonia Treuhand GmbH. — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft, Köln.

— MBl. NW. 1967 S. 2078.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 24. und 25. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt)
am 28. und 29. November 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. und 29. November 1967
1	528 490	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 528 — mit Mehrheit verabschiedet. (29. 11. 1967)
2	529	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 529 — einstimmig verabschiedet. (29. 11. 1967)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. und 29. November 1967
3	525 401 484 495 562	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rech- nungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)	
		2. Lesung Einzelplan 01 — Landtag —	
	512	Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 01 wurde entsprechend dem Antrag des Haus- halts- und Finanzausschusses — Druck- sache Nr. 512 — einstimmig ange- nommen. (28. 11. 1967)
		Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei —	
	539	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 02 01 Tit. 101, 104 und 339	Mit Mehrheit abgelehnt. (28. 11. 1967)
	513	Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 02 wurde entsprechend dem Antrag des Haus- halts- und Finanzausschusses — Druck- sache Nr. 513 — mit Mehrheit ange- nommen. (28. 11. 1967)
		Einzelplan 03 — Innenminister —	
	542	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 03 91 Tit. 603	Mit Mehrheit abgelehnt. (28. 11. 1967)
	543	Antrag der Fraktion der CDU betr. Überprüfung des Einsatzes und der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes	An den Ausschuß für Innere Verwal- tung überwiesen. (28. 11. 1967)
	514	Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 03 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 514 — einschließlich der Berichtigung hierzu mit Mehrheit angenommen. (28. 11. 1967)
		Einzelplan 04 — Justizminister —	
	544	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 04 01 Tit. 101 und Kap. 04 04 Tit. 101	Ziffer 1 des Änderungsantrages wurde mit Mehrheit abgelehnt, Ziffer 2 wurde gegen zwei Stimmen an den Ausschuß für Stellenpläne und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (28. 11. 1967)
	515	Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 04 wurde entsprechend dem Antrag des Haus- halts- und Finanzausschusses — Druck- sache Nr. 515 — mit Mehrheit ange- nommen. (28. 11. 1967)
		Einzelplan 05 — Kultusminister —	
	534	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 05 11 A Tit. 101 b	Zurückgezogen. (28. 11. 1967)
	545	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 05 12 B Tit. 744	Bei einer Stimmenthaltung mit Mehr- heit abgelehnt. (28. 11. 1967)
	546	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 05 33 Tit. 777 und 804	Mit Mehrheit abgelehnt. (28. 11. 1967)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. und 29. November 1967
	535	Antrag der Fraktion der CDU zu Kap. 05 44 A	Unter Streichung der Worte „bis zur 3. Lesung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1968“ durch die Antragsteller wurde der Antrag bei einer Gegenstimme an den Kulturausschuß überwiesen. (28. 11. 1967)
	516	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 05 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 516 — bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen. (28. 11. 1967)
		Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialminister —	
	547	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 602	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	548	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 602	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	549	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 604	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	550	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 604	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	551	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 609	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	552	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 609	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	553	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 609	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	554	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 — Beilage 1 zu Einzelplan 06: Landesjugendplan —	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	517	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 06 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 517 — mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 07 — Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —	
	555	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 07 05 Tit. 570	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	518	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 07 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 518 — gegen eine Stimme bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —	
	556	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 08 01 Tit. 101, 208, 219 und 221, zu Kap. 08 02 Tit. 612, zu Kap. 08 03 Tit. 602 und 954	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967) Die Ziffer 8 dieses Änderungsantrages wurde während der Beratung von den Antragstellern zurückgezogen.
	564	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 01 Tit. 100 und Kap. 08 05 Tit. 958	Bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen. (29. 11. 1967)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags vom 28. und 29. November 1967
	519	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 08 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 519 — unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 564 bei einigen Stimmenthaltungen und bei Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 10 — Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	
	536	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. 10 03 Tit. 570 und Kap. 10 04 Tit. 600	Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	520	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 10 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 520 — bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 12 — Finanzminister —	
	521	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 12 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 521 — mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 13 — Landesrechnungshof —	
	522	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 13 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 522 — bei einer Stimmenthaltung angenommen. (29. 11. 1967)
		Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung —	
	523	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 14 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 523 — einschließlich der Berichtigung hierzu mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
		Außerordentlicher Haushaltsplan	
	558	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kap. A 08 03 Tit. 954	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	524	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Außerordentlichen Haushaltsplans wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 524 — mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 28. und 29. November 1967
Entwurf des Haushaltsgesetzes			
	559	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 13	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
	537	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 14	Bei einer Stimmenthaltung angenommen. (29. 11. 1967)
	525	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1968 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 525 — unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 537 einschließlich der Berichtigung zu Drucksache Nr. 525 mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
4	526 402	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 526 — bei vier Stimmenthaltungen angenommen. (29. 11. 1967)
	557	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu den §§ 1, 2 und 14	Mit Mehrheit abgelehnt. (29. 11. 1967)
5	508 460	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Broichweiden und Haaren, Landkreis Aachen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (29. 11. 1967)
6	509 481	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (29. 11. 1967)
7	510 482	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen. (29. 11. 1967)
8	527	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	Der Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung zurückgezogen und daher von der Tagesordnung gestrichen. (28. 11. 1967)
9	487	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber für den Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1966	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 487 — wurde einstimmig angenommen. (29. 11. 1967)
10	491	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 491 — wurde gegen einige Stimmen bei zwei Enthaltungen mit Mehrheit angenommen. (29. 11. 1967)
11	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 13 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (29. 11. 1967)

— MBl. NW. 1967 S. 2078.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.